

Gericht:	Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 1. Strafsenat
Entscheidungsdatum:	22.06.2017
Aktenzeichen:	1 Ws (RB) 25/17
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 5 Abs 1 S 2 SichVVollzG ST, § 15 Abs 1 S 2 SichVVollzG ST, § 15 Abs 2 S 2 SichVVollzG ST, § 15 Abs 3 S 2 SichVVollzG ST, § 16 SichVVollzG ST

Maßregelvollzug in Sachsen-Anhalt: Tragen eigener Kleidung mit szenetypischen Symbolen

Orientierungssatz

1. § 15 SVVollzG LSA bezieht sich allein auf die Einbringung und den Besitz bzw. die Annahme oder Abgabe von Gegenständen in die Einrichtung bzw. in den Unterkunftsbereich, wohingegen § 16 SVVollzG LSA eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Kleidung enthält, welche keinen Unterfall des § 15 SVVollzG LSA darstellt und dementsprechend auch nicht auf die dortigen (speziellen) Einschränkungen verweist.(Rn.6)
2. Der Umstand, dass § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA, auf dessen Grundlage auch das Tragen bestimmter Kleidung untersagt werden kann, anders als § 15 Abs. 2 S. 2 bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA nicht auch auf eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele abstellt, wirkt sich nicht aus, wenn eine Entscheidung im Bereich der Sicherheit und Ordnung ergeht. Denn auch diese hat sich am Vollzugsziel auszurichten. Mithin stellt eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA auch immer eine Störung der Ordnung der Einrichtung i.S.d. 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA dar.(Rn.7)
3. Das Tragen eines T-Shirts mit einer Aufschrift, die einen Oberbegriff für die Organisierte Kriminalität in Japan bildet (hier: Yakuza) und zudem weite Verbreitung in der rechten Szene gefunden hat, stellt eine Störung der Ordnung der Einrichtung dar und kann somit untersagt werden.(Rn.8)

Verfahrensgang

vorgehend LG Stendal, 8. Mai 2017, 509 StVK 220/16

Tenor

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Landgerichts Stendal vom 8. Mai 2017 (509 StVK 220/16) aufgehoben und der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 25. Juni 2017 als unbegründet verworfen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Am 20.06.2017 wurde beim Antragsteller anlässlich einer Wohnraumkontrolle ein T-Shirt der Marke "Y." sichergestellt (siehe die Lichtbilder Bl. 14, 15 d.A.). Mit Antrag vom 25.06.2017 beehrte der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Herausgabe des Kleidungsstücks. Mit Beschluss vom 08.05.2017 entsprach das Landgericht seinem Ansinnen. Gegen diese ihr am 12.05.2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom 01.06.2017, welche noch am selben Tag beim Landgericht Stendal einging.

II.

- 2 Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 138 Abs. 3, 116 Abs. 1, StVollzG).
- 3 Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 138 Abs. 3, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG), denn der zulässige Antrag vom 25.06.2017 war unbegründet.
- 4 Zwar dürfen Untergebrachte gem. § 116 Abs. 1 S. 1 SVVollzG LSA eigene Kleidung tragen.
- 5 Soweit das SVVollzG LSA keine besondere Regelung enthält, dürfen ihnen gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA aber Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.
- 6 Der Auffassung der Antragsgegnerin, dass § 15 Abs. 2 S. 2 SVVollzG LSA, wonach die Einbringung oder der Besitz von Gegenständen versagt werden kann, wenn diese geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung *oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden*, bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA, wonach die Erlaubnis zur Annahme von Gegenständen versagt oder widerrufen werden kann, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung *oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden*, besondere Regelungen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA darstellten, vermag der Senat nicht zu teilen. Beide Tatbestände beziehen sich allein auf die Einbringung und den Besitz bzw. die Annahme

oder Abgabe von Gegenständen in die Einrichtung bzw. in den Unterkunftsbereich (§ 15 Abs. 1 und 2 SVVollzG LSA), wohingegen § 16 SVVollzG eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Kleidung enthält, welche keinen Unterfall des § 15 SVVollzG darstellt und dementsprechend auch nicht auf die dortigen (speziellen) Einschränkungen verweist.

- 7 Der Umstand, dass § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA, auf dessen Grundlage auch das Tragen bestimmter Kleidung untersagt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.02.2016, 2 Ws 6/16, Rn. 9, m.w.N.), anders als § 15 Abs. 2 S. 2 bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA nicht auch auf eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele abstellt, wirkt sich hier im Ergebnis allerdings nicht aus. Da sich auch die Entscheidungen im Bereich der Sicherheit und Ordnung am Vollzugsziel auszurichten haben (vgl. Feest Lesting, StVollzG, 6. Aufl., Vor § 81, Rn. 3, 7) und die Sicherheit und Ordnung primär durch ein therapeutisch orientiertes Milieu, d.h. durch allgemeine und spezielle Behandlungsmaßnahmen herzustellen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 81, Rn. 2), stellt eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG nämlich immer auch eine Störung der Ordnung der Einrichtung i.S.d. 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG dar.
- 8 So liegt der Fall hier. Das Tragen eines T-Shirts der Marke Y. mit dem Aufdruck "*Im scared to go home*", versehen mit einem geflügelten Totenkopf mit den zwei gekreuzten Knochen und den Aufschriften Y., der Wortfolge eight nine three bzw. der Zahlenfolge 8-9-3 (siehe die Fotos Bl. 14, 15 d.A.) deutet mitnichten auf eine "*eher ängstliche*" Haltung des Antragstellers hin. Bei der Bezeichnung Ya-Ku-Za handelt es sich um die dialektale Aussprache der Zahlenkombination 8-9-3, welche im Kartenspiel als wertlos gilt, und einen Oberbegriff für die Organisierte Kriminalität in Japan bildet. Das Tragen derartiger Kleidung stellt daher eine bewusst provokative Identifizierung mit Strukturen der Organisierten Kriminalität im ohnehin bereits spannungsgeladenen Umfeld des Maßregelvollzugs dar, welche in schwerwiegender Weise das Vollzugsziel gefährdet, die Untergebrachten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 2 SVVollzG LSA). Hinzu kommt, dass die Marke Y., auch wenn sie sich hiervon ausdrücklich distanziert hat, weite Verbreitung in der rechten Szene gefunden hat, was im Maßregelvollzug die Gefahr von Auseinandersetzungen mit anderen Untergebrachten, namentlich solchen mit Migrationshintergrund, erhöht, sodass die Sicherstellung des T-Shirts auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Einrichtung dient (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 03.05.2013, 1 Ws 117/13, Rn. 9, zitiert nach juris).
- 9 Insoweit kann sich der Antragsteller auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, denn das Erreichen des Vollzugsziels und die Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen den Untergebrachten sind Rechtsgüter von hohem Gewicht, hinter denen das Vertrauen des Antragstellers, das streitgegenständliche Kleidungsstück weiterhin tragen zu dürfen, zurückzutreten hat (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 29.01.2013, 1 VollzG (Ws) 659/12, Rn. 10-13, zitiert nach juris).

- 10 Ermessensfehler der Antragsgegnerin vermag der Senat vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen (vgl. OLG Celle, a.a.O., Rn. 8, 12).
- 11 Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus §§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 138 Abs. 3, 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, StVollzG, 465 Abs. 1, 464 Abs. 2 StPO. Der Gegenstandswert wurde gem. §§ 65, 60, 52 Abs. 1 GKG festgesetzt.